



Marktgemeinde Strengberg, 3314 Strengberg - Markt 10,
Tel.: 07432/2214, E-Mail: gemeinde@strengberg.gv.at

Hausordnung

Veranstaltungssaal Strengberg im Unterbergerhof

Präambel: Der Veranstaltungssaal samt Außenbereich (Dorfplatz) soll als zentraler Ort der Zusammenkunft und des Austausches dienen. Dementsprechend sollen alle Privatpersonen, Vereine oder Unternehmen die Möglichkeit haben, sich gegen ein festgelegtes Entgelt einzumieten bzw. den Saal zu nutzen (Vermieter Marktgemeinde Strengberg).

1. Alle BesucherInnen und NutzerInnen des Veranstaltungssaales haben mit allen Einrichtungen sowie mit der gesamten Anlage sorgsam und schonend umzugehen. Das gesamte Haus und die Außenanlage sind sauber zu halten.
2. NutzerInnen des Saales dürfen lediglich die gemäß Mietvertrag überlassenen Räume betreten und auch benutzen.
3. Bei Beschädigungen in und am Gebäude sind die VerursacherInnen verpflichtet, diese umgehend dem Saalverwalter bzw. dem/der anwesenden MieterIn oder einem/einer VertreterIn zu melden und die zur Behebung anfallenden Kosten zu ersetzen.
4. Beim Verlassen des Gebäudes ist darauf zu achten, dass alle Türen und Fenster geschlossen sind.
5. Die BesucherInnen haben nach Ende der Veranstaltungszeit (spätestens um 03:00 Uhr) bzw. auf Anordnung des/der Mieters/Mieterin das Gebäude zu verlassen.
6. Im Falle eines Brandes ist den Anweisungen der Feuerwehr, der Behörden und des Ordnungspersonals unbedingt Folge zu leisten.
7. Die Notausgänge müssen jederzeit freigehalten werden.
8. In sämtlichen Räumen herrscht absolutes Rauchverbot. Im Außenbereich ist ausnahmslos der vorgegebene und gekennzeichnete Raucherplatz im „vorderen“ Bereich zu verwenden.
9. Die Verwendung von offenem Licht (z. B. Kerzen), leicht brennbaren Materialien und allgemein das Entzünden von Feuer ist innerhalb der Räumlichkeiten verboten (ausgenommen die Verwendung von Teelichtern im Glas unter Aufsicht).
10. Tiere (ausgenommen Blindenhunde) und Waffen sind im Objekt nicht erlaubt.
11. Auf die AnrainerInnen ist besonders Rücksicht zu nehmen und sind Lärmbelästigungen zu unterlassen. Insbesondere sind die Fenster und Außentüren zwischen 22:00 und 07:00 Uhr geschlossen zu halten. Die Nutzung des Dorfplatzes ist ab 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr strengstens untersagt. Die Lautstärke ist allgemein - sowohl innen als auch außen - jederzeit so zu bemessen, dass eine Belästigung der AnrainerInnen ausgeschlossen werden kann.
12. Die vorhandenen, vom Vermieter bereitgestellten Licht-, Ton- und sonstigen technischen Anlagen, dürfen nur durch zuvor vom Vermieter eingeschulte Personen bedient werden.
13. Im und am gesamten Gebäude ist es untersagt, Flächen zu bekleben oder Gegenstände anzubringen.
14. Die laufende Aufsicht obliegt dem Saalverwalter, der im Auftrag des Vermieters für Ordnung und Sauberkeit sorgt. Der Saalverwalter bzw. der Vermieter ist berechtigt, im Rahmen der Benützungsvorschriften Anordnungen zu erteilen. Diese sind von allen zu befolgen.
15. Anfallender Müll ist ordnungsgemäß zu sammeln und zu entsorgen.
16. Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Flächen im Außenbereich gestattet bzw. sind die angrenzenden öffentlichen Parkplätze (z. B. Schulplatz, Posthof, entlang B1, Vösenhuber-

Parkplatz, Buchstraße bei E-Tankstelle und SPAR-Parkplätze außerhalb der Betriebszeiten) zu benutzen. Eine Benützung der Parkplätze in den Tiefgaragen der Anlage ist nicht zulässig.

17. Jeder/Jede BesucherIn der Veranstaltungsräumlichkeiten hat sich so zu verhalten, dass kein/e anderer/andere gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird. Stark alkoholisierte, unter der Einwirkung von Rausch- oder Suchtgiften stehende oder aus sonstigen ähnlichen Gründen nicht zurechnungsfähige BesucherInnen haben keinen Zutritt bzw. können ohne Erstattung von Eintrittsgeld des Hauses verwiesen werden.
18. Bei Verstößen gegen die Hausordnung sowie bei konkreten Anhaltspunkten für zu erwartende Verstöße können vom Vermieter und auch durch den/die MieterIn Wegweisungen bzw. Hausverbote erteilt werden. Ein Ersatz gelöster Eintrittskarten findet nicht statt.
19. Den Hinweis-, Gebots- und Verbotsschildern im Haus und sonstigen Verlautbarungen und Durchsagen ist unverzüglich und genauestens Folge zu leisten. Es sind die Bundes- und Landesgesetze einzuhalten.
20. Der Vermieter übernimmt keinerlei über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Haftung für Unfälle und sonstige Schäden jeglicher Art, die BenützerInnen oder BesucherInnen der Veranstaltungsräume betreffen.
21. Für Garderobe und mitgebrachte Gegenstände wird nicht gehaftet.
22. Mit der Buchung des Veranstaltungssaales bzw. mit der Benützung der Räumlichkeiten erklärt jeder/jede NutzerIn und BesucherIn, diese Hausordnung verstanden zu haben und ihre Regelungen genau einzuhalten.